

Artikel 41

## Gesuch

(Art. 49 ArG)

<sup>1</sup> Gesuche um Arbeitszeitbewilligungen sind einzureichen:

- a. für vorübergehende Nacht- oder Sonntagsarbeit: bei der kantonalen Behörde, sobald die Planung der Arbeiten bekannt ist, jedoch spätestens eine Woche vor dem geplanten Arbeitsbeginn; Artikel 49 Absatz 2 des Gesetzes bleibt vorbehalten;
- b. für dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nacht- oder Sonntagsarbeit: beim SECO spätestens acht Wochen vor dem geplanten Arbeitsbeginn.

<sup>2</sup> Die Gesuche sind schriftlich einzureichen und hinreichend zu begründen. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- a. die Bezeichnung des Betriebes oder der Betriebsteile, für welche um die Bewilligung nachgefragt wird;
- b. die Zahl der beteiligten erwachsenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und, im Fall eines Gesuchs um eine Arbeitszeitbewilligung für die Beschäftigung von Jugendlichen, die Zahl der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- c. den vorgesehenen Stundenplan, einschliesslich der Ruhezeit und Pausen sowie der Schichtwechsel und allfälliger Abweichungen; für die Nachtarbeit, für die drei- und mehrschichtige Arbeit sowie für den ununterbrochenen Betrieb kann auf grafische Darstellungen von Stunden- und Schichtenplänen verwiesen werden;
- d. die beantragte Dauer der Bewilligung;
- e. die Bestätigung, dass das Einverständnis des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin eingeholt worden ist;
- f. die Bestätigung, dass eine medizinische Untersuchung hinsichtlich der Eignung des betroffenen Arbeitnehmers oder der betroffenen Arbeitnehmerin durchgeführt worden ist oder noch durchgeführt werden wird, wenn die Untersuchung von Gesetz oder Verordnung vorgesehen ist;
- g. den Nachweis des dringenden Bedürfnisses oder der Unentbehrlichkeit und, im Fall eines Gesuchs um eine Arbeitszeitbewilligung für die Beschäftigung von Jugendlichen, den Nachweis, dass die Voraussetzungen nach den Artikeln 12 Absatz 1 und 13 Absatz 1 der Jugendarbeitsschutzverordnung vom 28. September 2007<sup>1</sup> erfüllt sind;
- h. die Zustimmung Dritter, wenn von Gesetz oder Verordnung vorgesehen.

## Allgemein

Der Arbeitgeber hat bei der zuständigen Stelle schriftlich um eine Arbeitszeitbewilligung nachzusuchen (vgl. Wegleitung zu [Art. 40 ArGV 1](#)). Dem begründeten Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die kantonalen Behörden

und das SECO können den Betrieben ein entsprechendes Gesuchsformular zur Verfügung stellen ([Art. 75 Abs. 4 ArGV 1](#)).

Art. 41 zählt die zu erfüllenden Bedingungen für die Einreichung eines Gesuchs für eine Arbeitszeitbewilligung seitens der Kantone und des Bundes auf.

<sup>1</sup> SR822.115

## Absatz 1

Die Fristen erlauben es der zuständigen Behörde, angemessen Zeit zu haben, um zu beurteilen, ob die Kriterien des dringenden Bedürfnisses (vgl. [Art. 27 ArGV 1](#)) oder der Unentbehrlichkeit (vgl. [Art. 28 ArGV 1](#)) erfüllt sind und gegebenenfalls vom Betrieb zusätzliche Informationen, insbesondere über die Planung der Arbeiten und die Art der Beschäftigung der Arbeitnehmenden, einzuholen.

### Buchstabe a:

Grundsätzlich muss der Arbeitgeber sein Gesuch bei der kantonalen Behörde einreichen, sobald die Planung der Nacht- oder Sonntagsarbeit bekannt ist, spätestens aber eine Woche vor dem vorgesehenen Arbeitsbeginn. Die kantonale Gesetzgebung kann davon abweichende Regeln vorsehen.

Geplante Einsätze auf einer Strassenbaustelle sind beispielsweise lange im Voraus bekannt. Weil die Prüfung der Gesetzeskonformität der Schichtpläne komplex sein kann, erlaubt es die frühzeitige Einreichung des Gesuchs der Behörde, genügend Zeit für die Überprüfung zu haben. Es handelt sich hier um eine Ordnungsfrist, deren Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung in dringlichen Fällen in [Art. 49 Abs. 2 ArG](#) geregelt sind (nachträgliche Einreichung).

### Buchstabe b:

Das Gesuch um eine Arbeitszeitbewilligung ist beim SECO mindestens acht Wochen vor dem vorgesehenen Arbeitsbeginn einzureichen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so hat sich der Betrieb an die kantonale Behörde zu wenden, um eine vorübergehende Arbeitszeitbewilligung zu erhalten, damit die Arbeit trotzdem am vorgesehenen Datum aufgenommen werden kann. Die kantonale Behörde nimmt die Prüfung des Gesuchs gemäss den Kriterien nach [Art. 27 Abs. 1 ArGV 1](#) vor.

## Absatz 2

### Buchstabe a:

Die Sonntags- und Nachtarbeit kann den ganzen Betrieb oder einen Betriebsteil betreffen. Die Bewilligungen sind auf die Bereiche oder Arbeitsplätze zu begrenzen, für welche Nacht- oder Sonntagsarbeit oder ununterbrochener Betrieb tatsächlich notwendig ist. Der Arbeitgeber muss deshalb genau bezeichnen, für welche Arbeitsplätze oder Aktivitäten er um eine Bewilligung nachsucht.

### Buchstabe b:

Eine weitere erforderliche Angabe ist die Höchstzahl der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen pro Schicht. Jede Schicht (Morgen-, Abend-, Nacht- oder Sonntagsschicht) kann eine unterschiedliche Höchstzahl von Arbeitnehmenden aufweisen. Für Jugendliche im Sinne der [Artikel 29](#) und [32 ArG](#) gelten besondere Bestimmungen (siehe Buchstabe g). Deshalb muss die Anzahl Jugendlicher separat angegeben werden.

### Buchstabe c:

Der vorgesehene Stundenplan muss klar festgehalten werden und dem gesetzlichen Rahmen des Arbeitsgesetzes und der Verordnung 1 entsprechen. Das Gesuch kann eine grafische Darstellung der vorgesehenen Stunden- und Schichtpläne für die Nachtarbeit, für die drei- und mehrschichtige Arbeit sowie für den ununterbrochenen Betrieb enthalten. Die Darstellung kann aber auch der Bewilligung als integrierender Bestandteil beigefügt werden. Anhand der Grafik, die die Systematik der Schichtwechsel und Rotationen aufzeigt, können die betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen frühzeitig über ihr künftiges Arbeitsprogramm informiert werden.

### Buchstabe d:

Die vorgesehene Dauer der Bewilligung ist vor allem dann von Belang, wenn eine befristete Bewilligung erteilt wird. Dies ist z.B. der Fall, wenn im Betrieb kurzfristig zusätzliche Arbeiten anfallen, deren Erledigung zeitlich nicht aufschiebbar

## Wegleitung zur Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz

2. Kapitel: Arbeits- und Ruhezeiten  
10. Abschnitt: Arbeitszeitbewilligungen  
Art. 41 Gesuch

ArGV 1

Art. 41

ist ([Art. 27 Abs. 1 ArGV 1](#)). Bei Arbeitszeitbewilligungen für dauernde oder regelmässig wiederkehrende Arbeiten beantragt der Betrieb die Dauer der Bewilligung auf Grund der in [Artikel 28 ArGV 1](#) definierten Unentbehrlichkeit (vgl. Kommentar Art. 42 Abs. 2 ArGV 1).

### Buchstabe e:

Der Betrieb bestätigt für befristete und dauernde Bewilligungen, dass das Einverständnis der betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vorliegt. Auf Verlangen der Durchführungsbehörden muss dies der Betrieb belegen können (vgl. [Art. 73 ArGV 1](#)).

### Buchstabe f:

Wo das Gesetz eine obligatorische medizinische Untersuchung verlangt, muss der Arbeitgeber bei einem Gesuch für eine Arbeitszeitbewilligung der Behörde lediglich mitteilen, dass die Untersuchung stattgefunden hat und die Eignung der betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bestätigt wurde. Die Bescheinung muss nicht beigelegt werden (vgl. Kommentar Art. 45 ArGV 1).

### Buchstabe g:

Für befristete Bewilligungen ist der kantonalen Behörde der Nachweis eines dringenden Bedürfnisses gemäss [Artikel 27 Absatz 1 ArGV 1](#) zu erbringen. Der Nachweis eines dringenden Bedürfnisses nach [Artikel 27 Absatz 2 ArGV 1](#), der sich auf eine dauernde Betriebszeit von 18 Stunden bezieht, geht an das Bundesamt.

Für dauernde oder regelmässig wiederkehrende Arbeiten ist der Nachweis der technischen oder wirtschaftlichen Unentbehrlichkeit nach [Artikel 28 ArGV 1](#) mit Hilfe eines Fragebogens zu erbringen, den das Bundesamt zur Verfügung stellt.

Für Jugendliche im Sinne der [Art. 29](#) und [32 ArG](#) werden separate Bewilligungen erteilt, für die spezielle Voraussetzungen gelten. In diesem Fall muss das Arbeitszeitbewilligungsgesuch auch zusätzliche Informationen gemäss [Art. 12 Abs. 1](#) und [Art. 13 Abs. 1 ArGV 5](#) enthalten (insbesondere den Nachweis, dass die Beschäf-

tigung Jugendlicher in der Nacht und am Sonntag unentbehrlich ist, um die Ziele der beruflichen Grundbildung zu erreichen).

### Buchstabe h:

Diese Bestimmung ist insbesondere bei Gesuchen zur Beschäftigung von Kindern oder Jugendlichen nach den [Artikeln 30 und 31 Absatz 2 und 4 ArG](#) zu beachten.